

Merkblatt zum Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten

Aktualisierte Fassung 2024

Die Hochschule Pforzheim begrüßt ausdrücklich die Kooperation mit Unternehmen im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten. Dies bedeutet aus vielen Gründen einen Gewinn für die betroffenen Studierenden, die Hochschule und die beteiligten Unternehmen. Hierbei stellt sich bisweilen die Frage, wie eventuelle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden können, die zur Kenntnis des Studierenden und evtl. auch des Prüfers gelangen.

Schließen Student und Unternehmen für die Thesis einen Vertrag, wird weder die Hochschule noch der Prüfer Vertragspartei. Prüfer sind nicht befugt, Geheimhaltungsvereinbarungen (Non-Disclosure Agreements, NDA) im Namen der Hochschule zu unterzeichnen. Dazu besteht auch keine Notwendigkeit, weil die Hochschule Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereits nach § 3b S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) nicht unbefugt offenbaren darf. Dieser gesetzliche Geheimnisschutz erstreckt sich aufgrund des Beamten- und Arbeitsrechts auf die Professoren und Mitarbeiter. Darüber hinaus begründen die von den Unternehmen vorformulierten Vereinbarungen oft einseitige Haftungsrisiken oder greifen in die Wissenschaftsfreiheit ein, etwa indem sie eine Verwertung der gewonnenen allgemein gültigen wissenschaftlichen Erkenntnisse in Forschung und Lehre ausschließen.

Hinsichtlich geheimhaltungsbedürftiger Inhalte in den Prüfungsarbeiten gilt daher Folgendes:

Forschungsergebnisse, zu denen auch Abschlussarbeiten gehören, sollen gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Das geschieht nach § 21 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim regelmäßig dadurch, dass ein Exemplar der Thesis durch Einstellen in die Bibliothek veröffentlicht wird. Stehen einer Veröffentlichung der Thesis berechnete Geheimhaltungsinteressen, etwa der beteiligten Unternehmen entgegen, kann der Studierende im Rahmen der Anmeldung der Thesis eine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht beantragen. Ein Sperrvermerk ermöglicht eine dauerhafte Befreiung von der Veröffentlichungspflicht, sodass die Arbeit nicht in der Bibliothek und auch nicht elektronisch veröffentlicht wird.

Auf dem Titelblatt der Arbeiten mit einem Sperrvermerk werden Prüfer und Mitarbeiter darauf hingewiesen, dass die Arbeit Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse enthält und Prüfer und Mitarbeiter insofern zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Zu Zwecken des Prüfungsverfahrens selbst (einschließlich eventueller anschließender Rechtsschutzverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) muss die Arbeit auch in diesem Fall zur Verfügung stehen. Über diese allgemein geltenden Regelungen und Vereinbarungen hinausreichende Maßnahmen zur Sicherstellung der Geheimhaltung können durch die Hochschule – außerhalb von Auftragsforschungsarbeiten bei gleichzeitiger Drittmitteleinwerbung – nicht verbindlich zugesagt werden.

Pforzheim, den 10.10.2024

Zentraler Prüfungsausschuss der Hochschule Pforzheim